

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

**MERKBLATT NICKEL, CADMIUM UND BLEI IN SCHMUCK UND ANDEREN GEGENSTÄNDEN**

**Information für die Konsumentin und den Konsumenten**

---



**Nickel**

Die Nickelkontaktallergie ist die häufigste Kontaktallergie in den Industrieländern. In der Schweiz sind etwa 15 % der Bevölkerung betroffen. Zu den Risikogruppen zählen insbesondere junge Mädchen und Frauen (wahrscheinlich durch das Tragen von nickelhaltigem Modeschmuck). Jede vierte weibliche Person reagiert allergisch auf Nickel. Eine Allergie kann sich bei längerem Kontakt mit metallischen Gegenständen, welche Nickel abgeben, entwickeln. Sie äussert sich in Brennen, Jucken, Blasenbildung, Schwellungen und Ekzemen. Einmal erworben, bleibt die Nickelallergie meist lebenslanglich bestehen.

Gemäss eidg. Gesetzgebung<sup>1</sup> dürfen metallische Gegenstände, die längere Zeit mit der Haut in Kontakt sind, nicht mehr als 0,5 µg Nickel pro cm<sup>2</sup> und Woche abgeben. Mit der Limitierung der Nickelabgabe versucht man der Sensibilisierung der Bevölkerung, welche zur Nickelkontaktallergie führt, entgegenzuwirken.

Ob ein Gegenstand zu viel Nickel an die Haut abgibt, kann für die meisten Fälle auf einfache Weise selbst mit dem Nickelabwisch-Test ermittelt werden (siehe Seite 2).

Für Stäbe, welche in durchstochene Ohren oder andere Körperteile eingeführt werden (Piercing), genügt dieser Test jedoch nicht immer, da der Grenzwert bei 0,2 µg Nickel pro cm<sup>2</sup> und Woche liegt. Im Zweifelsfall muss eine empfindlichere Nickelanalyse durchgeführt werden.

**Cadmium**

Cadmium ist ein toxisches Schwermetall. Daher dürfen Metallteile von Schmuck und anderen Gegenständen, die längere Zeit mit der Haut in Kontakt kommen, nicht mehr als 0,01 % Cadmium enthalten<sup>2</sup>. Im Gegensatz zur Nickellässigkeit kann der Cadmiumgehalt durch keinen Schnelltest bestimmt werden. Privatlabors können aber Untersuchungen durchführen.

**Blei**

Blei in metallischen Gegenständen wie Schmuck kann zu einer Gefährdung der Gesundheit führen. Deshalb gibt es einen Höchstwert für den Bleigehalt von 0,05 %<sup>3</sup>. Wie beim Cadmium kann der Bleigehalt durch ein Privatlabor überprüft werden.

---

<sup>1</sup> Humankontaktverordnung, Art. 2

<sup>2</sup> Humankontaktverordnung, Art. 2a

<sup>3</sup> Humankontaktverordnung, Art. 2b

## Selbstkontrolle

Das Gesetz verpflichtet den Handel zur sogenannten Selbstkontrolle<sup>4</sup>. Unter Selbstkontrolle versteht man alle Massnahmen, die getroffen werden müssen, um die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten und sichere Produkte abzugeben.

Der Handel trägt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben die Eigenverantwortung. Online-Händler aus dem Ausland allerdings unterstehen nicht der schweizerischen Lebensmittelkontrolle.

Der Online-Einkauf von günstigem Schmuck aus dem Ausland, z.B. aus dem asiatischen Raum, ist nicht ratsam, da dort die eidg. Gesetzgebung keine Gültigkeit hat. Die Verantwortung liegt bei der Online-Käuferschaft.

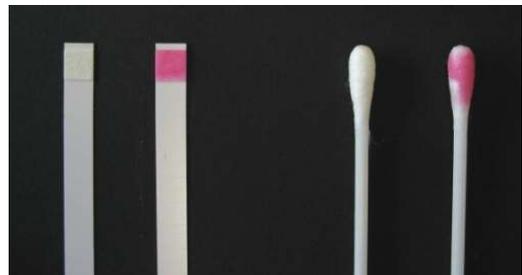
Die gesetzlichen Anforderungen für Schmuck und Modeschmuck sind in der Schweiz und in der EU identisch.

## NICKEL-ABWISCHTEST

Wer sich vor einer Nickel-Kontaktallergie schützen möchte oder wer bereits eine Nickel-Allergie hat, dem wird die Anwendung des Nickel-Abwischtests vor dem regelmässigen Tragen eines Modeschmucks empfohlen.

Der Nickel-Abwischtest ist in der Regel in Drogerien und Apotheken erhältlich (evtl. auf Bestellung). Der Test ist einfach anzuwenden, benötigt wenig Zeit und zerstört den getesteten Gegenstand nicht. Das Amt für Verbraucherschutz empfiehlt diesen Test auch den Händlern zur Selbstkontrolle beim Eingang der Ware.

Bei der Durchführung des Tests ist darauf zu achten, dass der mit dem Farbstoff imprägnierte Bereich gut mit Ammoniak benetzt ist, bevor der Teststreifen oder das Teststäbchen für den Test am Gegenstand verwendet wird. Eine Nickel-Abgabe ist erkennbar an der Pink-Färbung des Teststreifens oder -stäbchens.



Bei Fragen zur praktischen Durchführung des Nickel-Abwischtests stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

## Weitere Informationen

Amt für Verbraucherschutz, 062 835 30 20, [lebensmittelkontrolle@ag.ch](mailto:lebensmittelkontrolle@ag.ch)

AVS-Broschüre / Stand Mai 2025

---

<sup>4</sup> Lebensmittelgesetz, Art. 26